



Stadt **Gossau**

Quellfassungen Schloss Oberberg und Neuchlen

Schutzonenreglement

vom 29. August 2002
11.20.152

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele ¹	4
Art. 3 Wegleitung des Bundes	4
Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	4
Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität ³	4
Art. 6 Informationspflicht	5
II. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	5
Art. 7 Grundsatz	5
III. Bestimmungen für die Zone S3	6
Art. 8 Allgemeine Beschränkungen	6
Art. 9 Bauten und Anlagen	6
Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	6
Art. 11 Schmutzwasserleitungen	6
Art. 12 Verkehrsanlagen	7
Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen	7
Art. 14 Geländeveränderungen und Materialentnahmen	8
Art. 15 Deponien und Ablagerungen	8
Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung	8
Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel	8
IV. Bestimmungen für die Zone S2	9
Art. 18 Allgemeine Beschränkungen	9
Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung	9
Art. 20 Pflanzen- und Holzschutzmittel	9
V. Bestimmungen für die Zone S1	10
Art. 21 Allgemeine Beschränkungen	10
Art. 22 Zutritt	10

VI. Besondere Bestimmungen	10
Art. 23 Schmutzwasserleitung in der Zone S2	10
VII. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen	11
Art. 24 Grundsatz	11
Art. 25 Fristen	11
VIII. Bestimmungen für die Zone S3	11
Art. 26 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	11
Art. 27 Verkehrsanlagen	11
Art. 28 Schmutzwasserleitungen	12
IX. Bestimmungen für Zone S2	12
Art. 29 Schmutzwasserleitungen	12
Art. 30 Verkehrsanlagen	13
X. Schlussbestimmungen	13
Art. 31 Verfügungen	13
Art. 32 Ausnahmegewilligung	14
Art. 33 Anmerkung im Grundbuch	14
Art. 34 Strafbestimmungen	14
Art. 35 Vollzugsbeginn	14

Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Schloss Oberberg und Neuchlen

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) sowie gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2; abgekürzt GG) erlässt der Stadtrat Gossau als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quellfassungen

Schloss Oberberg Nr. 1:	Koordinaten: 739 450/253 324
Schloss Oberberg Nr. 2:	Koordinaten: 739 417/253 314
Schloss Oberberg Nr. 3:	Koordinaten: 739 417/253 312
Neuchlen:	Koordinaten: 739 307/253 354

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Umgrenzungsplans Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Schloss Oberberg und Neuchlen, Plan-Nr. 2000-106/1, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 4.4.2001, Massstab 1:1'000.

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die Wald-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Stadt Gossau vor.

Art. 2

Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) besteht aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes einer Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3

Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)² gilt bei der Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

Art. 4

Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich der Stadt Gossau. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Art. 5

Überwachung der Grundwasserqualität³

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen

zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁴ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁵.

Die Stadt Gossau und die kantonale Behörde (Amt für Lebensmittelkontrolle) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a) die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung⁴ an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch⁶ nicht erfüllt sind;
- b) die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung⁵ nicht erfüllt sind; oder
- c) die Konzentration von Stoffen, welche die Lebensmittelgesetzgebung⁴, die Gewässerschutzverordnung⁵ oder die Altlastenverordnung⁷ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6

Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

II. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Art. 7

Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

III. Bestimmungen für die Zone S3

Art. 8

Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr⁸ ausgeht, sind nicht zulässig.

Art. 9

Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien⁹ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹⁰ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹¹ zu treffen.

Art. 10

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹².

Art. 11

Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien¹³ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Das Hochbauamt der Stadt Gossau sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12

Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ gemäss Signalisationsverordnung¹⁴ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutz-zonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

Art. 13

Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Rauhfuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁵ zu erstellen und zu betreiben.

Güllenbehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gel-

ten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Das Hochbauamt der Stadt Gossau sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Art. 14

Geländeveränderungen und Materialentnahmen

Geländeveränderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutz-zonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahme sind untersagt¹⁶.

Art. 15

Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien ist untersagt¹⁷.

Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16

Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁸ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

Art. 17

Pflanzen- und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln und

Regulatoren für die Pflanzenentwicklung sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen¹⁹ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁰ zu treffen.

IV. Bestimmungen für die Zone S2

Art. 18

Allgemeine Beschränkungen

Es gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²¹.

Art. 19

Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht²² und den ergänzenden Richtlinien²³.

Ackerbau ist nicht zulässig.

Art. 20

Pflanzen- und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht²⁴.

V. Bestimmungen für die Zone S1

Art. 21

Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der

Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht²⁵.

Art. 22

Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren.

In der Regel ist die Zone S1 vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 23

Schmutzwasserleitung in der Zone S2

Die bestehende Schmutzwasserleitung in der Zone S2 ist als Ausnahme zulässig.

Es gelten die Übergangsbestimmungen für Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 (Art. 29).

Bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

VII. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

Art. 24

Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S²⁶ an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllenbehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen.

Art. 25

Fristen

Die in Art. 26 bis 30 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Art. 32 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

VIII. Bestimmungen für die Zone S3

Art. 26

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision den bundesrechtlichen Vorschriften²⁷ anzupassen oder stillzulegen.

Art. 27

Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert einem Jahr mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ gemäss Signalisationsverordnung²⁸ zu versehen.

Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind bei grossem Verkehrsaufkommen innert fünf Jahren, bei geringem (weniger als 1000 Fahrzeuge je Tag) innert zehn Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sowie private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu belegen.

Art. 28

Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das Hochbauamt der Stadt Gossau sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

IX. Bestimmungen für Zone S2

Art. 29

Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind wie folgt auf ihre Dichtheit zu prüfen;

- einwandig: innert einem Jahr und nachher alle drei Jahre;
- doppelwandig: jährlich (Sichtkontrolle)

Mangelhafte Anlageteile sind auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

Einwandige Schmutzwasserleitungen sind innert 10 Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements mit besonderen Schutzmassnahmen zu versehen oder stillzulegen.

Art. 30

Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert einem Jahr mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ gemäss Signalisationsverordnung²⁹ zu versehen.

Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen. Dabei sind je nach Gefährdungspotenzial im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sowie private Garagenvorplätze, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren stillzulegen.

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu belegen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 31

Verfügungen

Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist³⁰.

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 32

Ausnahmebewilligung

Der Stadtrat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates³¹ von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen³⁰, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b) der Ausnahmebewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d) der Ausnahmebewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 33

Anmerkung im Grundbuch

Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglements auf Anmeldung des Stadtrates im Grundbuch anzumerken³².

Art. 34

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³³ und des Umweltschutzgesetzes³⁴ bestraft.

Art. 35

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Gossau, 6. September 2001

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Vom Stadtrat erlassen am 5. Juli 2001

Öffentliche Auflage vom 8. September bis 8. Oktober 2001

Durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am
29. August 2002.

Anmerkungen

- 1) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV); Anhang 4 Ziff. 12 GSchV.
- 2) Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen; Bundesamt für Umweltschutz (heute: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, abgekürzt BUWAL), Bern; Oktober 1977, Teilrevidierte Auflage 1982).
- 3) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV); Art. 47 GSchV (Vorgehen bei verunreinigten Gewässern).
- 4) Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0; abgekürzt LMG), insbesondere Art. 6 ff., 10 und 23.
Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (SR 817.02; abgekürzt LMV), insbesondere Art. 275 f.
Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln vom 26. Juni 1995 (SR 817.021.23; Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, abgekürzt FIV).
Verordnung über die hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal vom 26. Juni 1995 (SR 817.051; Hygieneverordnung, abgekürzt HyV), insbesondere Art. 3 in Verbindung mit Anhang 1 und Anhang 2 Bst. B.
- 5) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV); Anhang 2 Ziff. 2.
- 6) Schweizerisches Lebensmittelbuch, Ausgabe 1985, mit Nachträgen (letzte Teillieferung September 1999) Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern.
- 7) Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (SR 814.680; Altlasten-Verordnung, abgekürzt AltIV).
- 8) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV); Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1.
- 9) Retention und Versickerung von Regenwasser im Liegenschaftsbereich, Planungsgrundlagen; Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen; 2. Auflage Juni 1997.
- 10) Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonaufbruch, Mischabbruch); herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL); Juli 1997.

- 11) Merkblatt „Gewässerschutzmassnahmen bei Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen“; Amt für Umweltschutz; in Revision.
- 12) Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202; abgekürzt VWF); Art. 9 Abs. 3 und 4 sowie Art. 16.
- 13) SIA-Norm 190, Kanalisation; Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA); Ausgabe 2000.
Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (SN 592000); herausgegeben von VSA und SSIV; 1990, mit Nachträgen.
Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinien für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung; Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA), Zürich; Ausgabe 1992, mit Nachträgen.
- 14) Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21; abgekürzt SSV)
- 15) Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Hinweise für Bau und Unterhalt; Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 12; Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL); September 1993.
- 16) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz, abgekürzt GSchG); Art. 44 Abs. 2 Bst a.
- 17) Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.600; abgekürzt TVA); Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 1.
- 18) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (SR 814.013; Stoffverordnung, abgekürzt StoV) Anhang 4.5.
Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; abgekürzt WaV) Art. 27.
Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (SR 814.12; abgekürzt VBBo).
Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger); herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL); Ausgabe Juli 1994; Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern.
Erläuterungen über Düngung und Umwelt, Vorschriften und Empfehlungen des Bundes; herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL); August 1996

- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau; hrsg. von den Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten; Ausgabe 1994; Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL), 8315 Lindau.
- Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), Stand 23. Juni 1999; hrsg. von der Koordinationsgruppe Richtlinie Deutschschweiz (KIP), c/o LBL, 8315 Lindau; Vertrieb: Kantonale IP/ÖLN-Organisationen.
- Ergebnisse der Bodenkartierung (z.B. Belastbarkeit der Böden für Gülle und Klärschlamm); Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau (heute: Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau), Zürich-Reckenholz (erstellte Karten können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden).
- 19) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (SR 814.013; Stoffverordnung, abgekürzt StoV), Anhang 4.3 und 4.4.
Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; abgekürzt WaV); Art. 25 f.
Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 23. Juni 1999 (SR 916.161; Pflanzenschutzmittel-Verordnung).
Pflanzenbehandlungsmittel, Verzeichnis 1999; hrsg. von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil, und vom Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern.
- 20) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (SR 814.013; Stoffverordnung, abgekürzt StoV), Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2.
- 21) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV), Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1.
Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202; VWF), Art. 9 Abs. 2.
- 22) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (SR 814.013; Stoffverordnung, abgekürzt StoV), Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 2.
- 23) Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger); herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL); Ausgabe Juli 1994; Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern.

- Erläuterungen über Düngung und Umwelt, Vorschriften und Empfehlungen des Bundes; herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL); August 1996.
- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau; hrsg. von den Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten; Ausgabe 1994; Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL), 8315 Lindau.
- Richtlinien für den ökologischen Leitungsnachweis (ÖLN), Stand 23. Juni 1999; hrsg. von der Koordinationsgruppe Richtlinie Deutschschweiz (KIP), c/o LBL, 8315 Lindau; Vertrieb: Kantonale IP/ÖLN-Organisationen.
- Ergebnisse der Bodenkartierung (z.B. Belastbarkeit der Böden für Gülle und Klärschlamm); Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau (heute: Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau), Zürich-Reckenholz (erstellte Karten können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden).
- 24) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (SR 814.013; Stoffverordnung, abgekürzt StoV), Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. f StoV (gemäss Ziff. 4 Abs. 2 StoV in Kraft ab 1.1.2001) und Anhang 4.4. Ziff. 3 Abs. 1. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; abgekürzt WaV), Art. 25 f.
- 25) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) Anhang 4 Ziff. 223.
Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202; abgekürzt VWF) Art. 9 Abs. 2
Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (SR 814.013; Stoffverordnung, abgekürzt StoV), Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 Bst. e, Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 1 und Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 1 Bst. e.
- 26) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) Art. 31 Abs. 2.
- 27) Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202; abgekürzt VWF) Art. 9 Abs. 3 und 4 sowie Art. 16.
- 28) Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21; abgekürzt SSV).
- 29) Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21; abgekürzt SSV).

- 30) Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG), Art. 34.
- 31) Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 21. Januar 1997 (sGS 752.21; abgekürzt GSchVV), Art. 2.
- 32) Art. 108 Abs. 1 Bst. h der Einführungsverordnung vom 14. Dezember 1945 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11).
- 33) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz, abgekürzt GSchG), Art. 70 f.
- 34) Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01; Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG), Art. 60 f.

(Weitere Beilagen zum Schutzzonenreglement können auf der Stadtkanzlei Gossau bezogen werden.)